

29. Juni 1961

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

112

Gesetz: ZPO § 256; KO § 146; BGB §§ 387 ff.

Leitsätze:

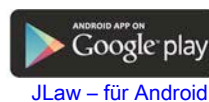
Soweit bei der Geltendmachung von Masseansprüchen durch den Konkursverwalter gegen Konkursgläubiger Aufrechnungsfragen deswegen entstehen, weil der Konkursgläubiger mit zur Tabelle angemeldeten, aber streitig gebliebenen nicht titulierten Konkursforderungen aufrechnet, beschränkt sich das Interesse des Konkursverwalters darauf, die Masseforderung durchzusetzen. Für eine auf die Feststellung des Nichtbestehens von zur Aufrechnung gestellten Konkursforderungen gerichtete Klage fehlt es in aller Regel an einem Feststellungsinteresse.

Aktenzeichen: 5 AZR 143/60

Urteil des BAG vom 29. Juni 1961 IAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 143/60

VI Sa 77/59 Baden-Württemberg
(Mannheim)

112

Verkündet
am 29. Juni 1961
gez. Weinrich,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 1961 durch die Bundesrichter Dr. Stumpf, Dr. Folschemacher und Dr. Pechei sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Meissner und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Außenkammern in Mannheim - vom 18. März 1960 - VI Sa 77/59 - aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts in Karlsruhe - III. Kammer - vom 9. Oktober 1959 - III Ca 89/59 - wird zurückgewiesen.

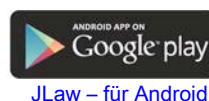
Der Kläger trägt auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Konkursverwalter über das Vermögen der Firma Josef K , Baugesellschaft mit beschränkter Haftung in K . Der Beklagte ist 1947 in die Dienste dieser Gesellschaft getreten. Er war zunächst Mitgeschäftsführer, später alleiniger Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin. Seit 1951 war er gewinnberechtigter Mitgesellschafter.

Nach der Eröffnung des Konkursverfahrens hat der Beklagte zur Konkurstabelle als bevorrechtigt im Sinne von § 61 Ziff. 1 KO eine Forderung von 8.800,00 DM für angeblich nicht genommenen Urlaub in der Zeit von 1948 bis 1955 sowie eine Forderung von 51.700,00 DM ^{für} angeblich während der Jahre 1948 bis 1955 geleistete Überstunden angemeldet. Der Kläger hat diese Forderung im Prüfungstermin bestritten und seinerseits den Beklagten zur Zahlung einer angeblichen Masseforderung in Höhe von 48.837,17 DM aufgefordert. Der Beklagte hat daraufhin mit Schreiben vom 14. Februar 1959 die Aufrechnung mit den von ihm angemeldeten Konkursforderungen erklärt mit dem Zusatz, daß er für sie nicht mehr einen Rang aus § 61 Ziff. 1, sondern einen solchen nur aus § 61 Ziff. 6 KO begehre.

Der Kläger hat daraufhin mit der im März 1959 erhobenen Klage zuletzt beantragt festzustellen, daß der Beklagte im Konkurs der Firma Josef K GmbH die zur Tabelle angemeldeten Forderungen weder klageweise noch aufrechnungsweise geltend machen kann.

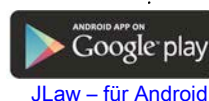
Während dieses Rechtsstreites hat der Kläger dann außerdem gegen Ende 1959 vor dem Landgericht in K Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung von 32.349,11 DM zu verurteilen. In diesem, vor dem Landgericht im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht noch rechtshängigen Verfahren hat der Beklagte die Forderungen, die Gegenstand der vorliegenden negativen Feststellungsklage sind, zur Aufrechnung gestellt.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, für die vorliegende Klage fehle das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Rechtsschutzbedürfnis und das Feststellungsinteresse.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr dagegen stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Der Beklagte hat in den Vorinstanzen die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeits=sachen nicht erhoben. Das Arbeitsgericht hat seine sachliche Zuständigkeit nicht verneint. Deshalb ist nach § 72 Abs. 3 ArbGG, §§ 566, 528 Satz 2 ZPO auf diese Frage von Amts wegen in der Revisionsinstanz nicht mehr einzugehen.

II. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen, ob im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht das Rechtsschutzinteresse für eine Klage gegeben war (vgl. BAG 2, 142 /144/ = AP Nr. 3 zu § 256 ZPO; BAG AP Nr. 24 zu § 256 ZPO; BAG 8, 279 /280/ = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO; BAG AP Nr. 4² zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten; BAG 8, 228 /233/ = AP Nr. 4³ zu § 794 ZPO). An einem solchen Rechtsschutzinteresse fehlt es indessen entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts für die vorliegende Klage. Das ergibt sich aus folgendem:

1. Sollte im Rahmen der vom Kläger beim Landgericht K gegen den Beklagten erhobenen Klage das Landgericht zu dem Ergebnis kommen, daß dem Kläger - ganz oder teilweise - die von ihm dort geltend gemachten Zahlungsansprüche gegen den Beklagten an sich zustehen, so obliegt es nach ganz herrschender Ansicht dem Landgericht, auch darüber zu befinden, ob die vom Kläger verfolgten Ansprüche durch die vom Beklagten erklärte Aufrechnung mit den zur Tabelle angemeldeten und hier streitigen Ansprüchen - ganz oder teilweise - erloschen sind. Daß dabei das ordentliche Gericht der Sache nach über die Berechtigung einer Forderung des Beklagten entscheiden muß, die vor die Gerichte für Arbeitssachen gehören würde,

wenn sie vom Beklagten gegen den Kläger erhoben wird.



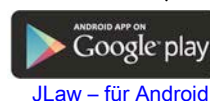
- 4 -

geltend gemacht würde (vgl. BAG, 5. Senat, Urteil vom 19. Januar 1961 – 5 AZR 304/59 – AP Nr. 2 zu § 61 KO), entbindet das ordentliche Gericht nicht davon, über die Berechtigung der daraus vom Beklagten hergeleiteten Aufrechnung im Rahmen eines bei ihm anhängigen Rechtsstreites zu entscheiden (vgl. statt aller: BGH AP Nr. 1 zu § 390 BGB mit Nachweisen und Anm. von Tophoven).

2. Im Hinblick darauf, daß nach dem Ausgeführten die Berechtigung der vom Beklagten zur Tabelle angemeldeten Forderungen im Streit über die Masseforderung entschieden werden muß, besteht für den Kläger kein Rechtsschutzinteresse, diese Frage auch zum Gegenstand der vorliegenden negativen Feststellungsklage zu machen. Das führt nicht nur zu einer völlig unnötigen Prozeß- und Kostenverdoppelung. Als Konkursverwalter muß sich der Kläger vielmehr auch folgendes entgegenhalten lassen: § 146 Abs. 1 KO verweist bewußt den Konkursgläubiger auf die Notwendigkeit, eine von ihm zur Tabelle angemeldete, aber vom Konkursverwalter nicht anerkannte und nicht titulierte Forderung durch Klage auf Feststellung zur Tabelle geltend zu machen, wenn er nicht Gefahr laufen will, im Konkursverfahren mit seiner Forderung unberücksichtigt zu bleiben. Wenn damit vom Gesetz bewußt dem Konkursgläubiger die Angreiferrolle zugedacht ist, von der er Gebrauch machen und von der er absehen kann, so ist kein Rechtsschutzbedürfnis anzuerkennen, den Konkursgläubiger von seiten des Konkursverwalters mit einer negativen Feststellungsklage überziehen zu lassen, obwohl der Konkursgläubiger von den Möglichkeiten des eigenen Angriffs nach näherer Maßgabe des § 146 KO keinen Gebrauch macht. Denn der Konkursverwalter hat nur die Aufgabe, die Masse durch Geltendmachung von Ansprüchen, die dieser zustehen, anzureichern. Es ist nicht seine Aufgabe, die Berechtigung von nicht titulierten und von ihm bestrittenen Ansprüchen gegen die Masse zu klären, weil das Gesetz diese Aufgabe den betreffenden Konkursgläubigern zuweist. Auch soweit bei der Geltendmachung von Masseansprüchen durch den Konkursverwalter gegen Konkursgläubiger Aufrechnungsfragen deswegen ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

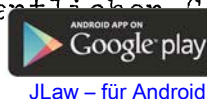


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stehen, weil - wie hier - der Konkursgläubiger mit zur Tabelle angemeldeten, aber streitig gebliebenen nicht titulierten Konkursforderungen aufrechnet, beschränkt sich das Interesse des Konkursverwalters darauf, die Masseforderung durchzusetzen. Dazu muß er notfalls Klage vor dem für die Geltendmachung der Masseforderung zuständigen Gericht erheben. In diesem Verfahren muß dann zwangsläufig auch über die vom Konkursgläubiger (Masseschuldner) erklärte Aufrechnung entschieden werden, wenn und soweit sie vom Konkursgläubiger in diesem Rechtsstreit geltend gemacht wird, und zwar auch dann, wenn die Aufrechnungsforderung klageweise vor einer anderen Gerichtsbarkeit verfolgt werden müßte. Demnach hat der Konkursverwalter nach den ihm zugewiesenen Aufgaben an einer gesonderten Feststellung des Nichtbestehens der zur Aufrechnung gestellten Forderung im vorliegenden Fall kein rechtliches Interesse. Das gilt um so mehr, wenn die Masseforderung, wie es hier der Fall ist, vom Konkursgläubiger (Masseschuldner) auch aus anderen Gründen als im Hinblick auf die erklärte Aufrechnung bestritten wird und deshalb in jedem Fall im Klagewege verfolgt werden mußte. Soweit in der Rechtsprechung und Rechtslehre (vgl. RG JW 1900, 393 394; RD JW 1903, 315; RGZ 116, 368 374; 131, 137 141; vgl. OLGE 11, 370 371; Jaeger-Lent, KO, 8. Aufl., 1961, § 146 Anm. 15; Mentzel-Kuhn, KO, 6. Aufl., 1955, § 146 Anm. 5; Böhle-Stamschrader, KO, 5. Aufl., 1958, § 146, Anm. 2a; vgl. auch RGZ 139, 83 84) die Ansicht vertreten wird, das Nichtbestehen einer zur Konkurstabelle angemeldeten, aber bestrittenen nicht titulierten Forderung könne vom Konkursverwalter zum Gegenstand eines besonderen negativen Feststellungsstreites gemacht werden, kann das aus den erörterten Gründen nicht für Fälle der vorliegenden Art gelten. Schließlich kann auch der vom Kläger angeführte Gesichtspunkt nicht durchgreifen, die Gerichte für Arbeitssachen könnten die Berechtigung der vom Beklagten für sich in Anspruch genommenen - auf arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten gegründeten - Forderungen der Sache nach besser beurteilen als die ordentlichen Gerichte im Rahmen des Aufrechnungsstreites; denn die ordentlichen Gerichte sind ebenso wie



- 6 -

die Gerichte für Arbeitssachen gehalten, im Rahmen von Streitigkeiten über Forderungen, die bei ihnen zuständigkeitshalber anhängig gemacht werden, über die Berechtigung zur Aufrechnung gestellter Forderungen auch dann mitzuentscheiden, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung im Falle ihrer klageweisen Geltendmachung von der anderen Gerichtsbarkeit zu entscheiden wäre. In solchen Fällen wiegt das Prinzip der Prozeßwirtschaftlichkeit aus guten Gründen mehr als das Prinzip, daß die sachkundigere Gerichtsbarkeit den Vorrang vor der Nachbargerichtsbarkeit haben soll.

3. Aus den dargelegten Gründen ist somit die Klage wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig. Das macht die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils notwendig.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Pecher

Dr. Holschemacher

Meißner

E. Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)